

Sachverhalt

Die schleswig-holsteinische Gemeinde G unterhält einen Kinderspielplatz der Größe 20 x 40 Meter, der mit einer Sandkiste und verschiedenen Spielgeräten für Kleinkinder und Kinder bis 14 Jahren ausgerüstet ist. Dazu zählen auch drei nach Art von Indianer-Tipis gestaltete kleine Holzgebäude sowie ein kleines Soldaten-Fort. Der Spielplatz liegt in einem Gebiet, das laut Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen ist. Die tatsächliche Bebauung entspricht dem.

Der Nachbar N, dessen mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück unmittelbar an den Spielplatz angrenzt, beschwert sich über den dort entstehenden Lärm. Zum einen sei das Spielen der Kinder schon grundsätzlich kaum erträglich laut, da sie nicht still vor sich hin spielten, sondern ständig laut lachten und brüllten. Zum anderen spiele eine Gruppe von Kindern an der oberen Altersgrenze der Zielgruppe des Spielplatzes nachmittags zwei- bis dreimal pro Woche stundenlang „Cowboys und Indianer“, was bedeute, daß sich die eine Gruppe unter lautem Geschrei auf die andere stürze. Zudem veranstalte eine Gruppe von erwachsenen „Motorradfahrern“ mehrmals im Monat ab dem späten Abend auf dem Spielplatz unter lautem Abspielen von Musik ein Art „Grillfest“ mit Lagerfeuer und Genuß von reichlich Alkohol. Dieses „Grillfest“ dauere oft bis in die Morgenstunden. Nach zutreffenden Messungen entstehen durch den allgemeinen Spielbetrieb zwischen 8 und 18 Uhr bis zu 61 db (A), durch das „Cowboys und Indianer“-Spiel zwischen 14 und 20 Uhr bis zu 67 db (A) und durch die nächtlichen Grillfeste zwischen 22 und 4 Uhr bis zu 80 db (A).

Die G hat auf die Beschwerden des N mit dem Erlaß einer „Benutzungsordnung“ reagiert, die die Benutzung des Spielplatzes und seiner Einrichtungen durch Personen über 14 Jahren, die Benutzung nach 22 Uhr, das Grillen, das Abspielen von Musik und den Alkoholgenuß untersagt. Geändert hat sich dadurch nichts.

Das örtlich zuständige Staatliche Umweltamt erläßt auf Anregung des N hin gegenüber der G einen Bescheid - begründet unter Hinweis auf § 24 BImSchG und die TA Lärm 1998 -, nach dem die G „durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen“ habe, daß „zwischen 6 und 22 Uhr 55 db (A) und zwischen 22 und 6 Uhr 40

db (A) nicht überschritten werden“. Der Bescheid wird laut Aktenvermerk des zuständigen Bearbeiters im Staatlichen Umweltamt am Mittwoch, dem 14. Juli 2004, als einfacher Brief zur Post gegeben. Er weist eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung auf.

Die G legt am 19. August 2004 Widerspruch bei der zuständigen Widerspruchsbehörde ein. Die „Immissionsschutzbehörden“ seien gar nicht ermächtigt, einer Gemeinde als Hoheitsträger gegenüber ordnungsrechtliche Anordnungen zu erlassen. Selbst wenn, sei ein Spielplatz keine „Anlage“ nach dem BImSchG. Ohnehin wären die starren Grenzwerte der TA Lärm nicht anwendbar, da Kindergeräusche nicht mit Maschinenlärm verglichen werden könnten. Spielende Kinder seien in erster Linie ein Grund zur Freude, die üblichen Begleitgeräusche seien hinzunehmen. Für den Nutzungsexzeß in Gestalt der nächtlichen Grillfeste sei nicht die G verantwortlich. Dieser Mißbrauch sei durch die allgemeine polizeiliche Überwachung zu bekämpfen, etwa durch intensivierete Streifengänge. Dies anzuordnen liege aber außerhalb ihrer Zuständigkeit. Zudem lasse die „Anordnung“ gar nicht erkennen, was die G eigentlich genau unternehmen solle.

Die Widerspruchsbehörde weist den Widerspruch als zulässig, aber unbegründet zurück. Der Wortlaut von § 24 BImSchG lasse nicht erkennen, daß hoheitliche Anlagenbetreiber von ordnungsrechtlichen Maßnahmen der zuständigen Ordnungsbehörden verschont zu bleiben hätten. Die grundlegenden Maßstäbe der TA Lärm seien anwendbar und sogar für Gerichte bindend, zumindest aber sachgerecht. Wer Anlagen errichte, müßte auch für deren Nutzung einstehen.

Die G erhebt form- und fristgerecht Klage zum Verwaltungsgericht Schleswig mit dem Antrag, den „Bescheid“ des Staatlichen Umweltamtes aufzuheben.

Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?